

## **Stellungnahme des CHE**

für das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst

zum

Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes  
sowie weiterer hochschulbezogener Vorschriften

### **1. Hintergrund**

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat das CHE mit Schreiben vom 20. Juni 2017 gebeten, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Das CHE kommt dieser Bitte gerne nach und kommentiert im Folgenden ausgewählte Punkte aus seiner Perspektive.

## 2. Vorgesehene Änderungen

Im Wesentlichen sieht der Gesetzesentwurf vor, im Hessischen Hochschulgesetz (HHG) folgende Änderungen vorzunehmen:

- Das in § 12 Abs. 2 beschriebene Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen soll angesichts des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17.02.2016<sup>1</sup> neu gefasst werden. Der direkte Verweis auf die „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ und die von ihr anerkannten Einrichtungen wird gestrichen; dafür wird umrissen, welche Faktoren bei der Akkreditierung zu berücksichtigen sind. Genannt werden die „Berufsrelevanz der Abschlüsse“ sowie die „Einhaltung formaler sowie fachlicher und überfachlicher Kriterien, die die Ziele des Studiums nach § 13 berücksichtigen“ [in neuer Fassung, Ergänzung kursiv: „Lehre und Studium vermitteln wissenschaftlich-kritisches Denken und in entsprechenden Studiengängen künstlerische Fähigkeiten mit fachübergreifenden Bezügen. Sie bereiten die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermitteln die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Methoden. Sie befähigen zu wissenschaftlicher und in entsprechenden Studiengängen zu künstlerischer Arbeit und fördern verantwortliches Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat, *die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung.*“]. Das Nähere soll der Regelung durch das Wissenschaftsministerium überlassen bleiben.
- Die Vorschriften in Bezug auf die Berufung von Juniorprofessorinnen und -professoren sollen gestrichen werden, da derartige Professuren nicht mehr begründet werden (§ 63). § 64 HHG soll präzisiert werden: Tenure Track-Professuren sollen künftig voraussetzen, dass die Bewerberin oder der Bewerber „über die Promotion hinausgehende wissenschaftliche Leistungen erbracht hat. Sie oder er soll an einer anderen als der berufenden Hochschule promoviert haben oder nach der Promotion mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule tätig gewesen sein.“ (Bislang sah das HHG es in § 64 Abs. 3 als „erforderlich“ an, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht an der berufenden Hochschule promoviert hat.)

„Die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion soll vier Jahre, im Fall der erfolgreichen Absolvierung einer Weiterbildung nach § 62 Abs. 6 [gemeint ist die in medizinischen Fachbereichen vorgesehene Weiterbildung zum Facharzt] sieben Jahre, nicht übersteigen“ (§ 64 Abs. 3 neu).

Die Begründung erläutert, dadurch solle „eine Flexibilisierung der für eine Qualifikationsprofessur möglichen Karriereverläufe ermöglicht“ werden, „ohne jedoch das mit diesem Karriereweg einhergehende Ziel der Beschleunigung der Karriereverläufe aus dem Auge zu verlieren.“ „Maßgebliches zeitliches Kriterium“ werde künftig „eine stärkere Gesamtbetrachtung der bisherigen wissenschaftlichen Laufbahn sein“. Der Zeitraum von vier Jahren sei „als Regelfall zu verstehen, soweit es keine Verzögerungen oder Unterbrechungen in der akademischen Karriere nach dem Abschluss der Promotion gegeben hat“. „Gerade in der Anfangszeit“ könne dieser Zeitraum „auch deshalb überschritten werden, weil die wissenschaftliche Gemeinschaft noch nicht auf diese Frist eingestellt ist.“ Auch der Ten-

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 17. Februar 2016 - 1 BvL 8/10 - Rn. (1-88), [http://www.bverfg.de/e/ls20160217\\_1bvl000810.html](http://www.bverfg.de/e/ls20160217_1bvl000810.html).

ure-Track-Phase vergleichbare Qualifikationszeiten wie z.B. eine Forschungsgruppenleitung seien bei Seiteneinsteigern nicht auf die vier Jahre anzurechnen, da die Tenure-Track-Phase um diese Zeiten abgekürzt werden könne.

§ 64 Abs. 4 neu hält, angelehnt an die Anforderungen der Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern, fest, dass die o.g. Fristen „bei Geburt eines Kindes, der Annahme eines Kindes oder der Aufnahme in den Haushalt mit dem Ziel der Annahme als Kind“ während der Bewährungsphase die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses um ein Jahr pro Kind und max. zwei Jahre verlängert wird. Neu aufgenommen wird eine Regelung, dass das Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. das Beschäftigungsverhältnis um bis zu ein Jahr verlängert werden kann, wenn in dem Evaluationsverfahren nach § 64 Abs. 2 „die erforderliche Bewährung in Forschung und Lehre“ nicht festgestellt werden konnte (§ 64 Abs. 4 neu).

Neben diesen Änderungen, auf die die Stellungnahme des CHE auf den nächsten Seiten eingeht, sieht die Novelle weitere Anpassungen vor, die das CHE nicht im Näheren kommentiert, u.a. folgende:

- Die in Zusammenhang mit der Einführung eines Orientierungsstudiums zu klärenden Rechtsfragen sollen der Regelung auf dem Verordnungsweg durch das Wissenschaftsministerium überlassen werden (§ 15 Abs. 1).
- Den Hochschulen soll freigestellt werden, für die Vertreterinnen und Vertreter der Dekaninnen und Dekane eigene Bezeichnungen zu wählen (§ 45).
- Die Städelschule (Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main) soll in den Kreis der Hochschulen des Landes einbezogen werden (§ 2 HHG neu); der Abschnitt, der die Sonderregelungen zur Stiftungsuniversität Frankfurt am Main enthält (§ 81-89), soll künftig auch die Regelungen zur Städelschule umfassen. § 90 neu enthält – insbesondere in Abs. 3 – spezielle Regelungen in Bezug auf die Hochschulautonomie der Städelschule, die die Beibehaltung abweichender Strukturen und Verfahren ermöglichen soll.
- Des Weiteren sollen Anpassungen vorgenommen werden, die sich u.a. aus der UN-Behindertenrechtskonvention und geänderten Regelungen des Gleichberechtigungsgesetzes ergeben.

### **3. Bewertung aus Sicht des CHE**

Im Folgenden werden ausgewählte, aus Sicht des CHE besonders relevante Aspekte angesprochen.

#### **3.1 Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen**

Grundsätzlich begrüßt das CHE die Neufassung der die Akkreditierung regelnden Passagen des HHG. Die in § 12 Abs. 2 HHG neu verwendete Begrifflichkeit der „Berufsrelevanz“ bei der Akkreditierung einzelner Studiengänge stimmt allerdings nicht

mit den in KMK-Vorgaben<sup>2</sup> überein. In den Strukturvorgaben ist in Abschnitt A 2 ausgeführt, dass es sich bei dem Bachelor um den „ersten berufsqualifizierenden Abschluss“ und bei dem Master um einen „weiteren berufsqualifizierenden Abschluss“ handelt. Der Begriff der Berufsqualifikation betont den Kompetenzerwerb bei Studierenden, welcher im Mittelpunkt jedes Studiengangs steht und auch Grundlage für dessen Akkreditierung ist. Es wird deshalb empfohlen, den Begriff „Berufsrelevanz“ durch den präziseren Begriff „Berufsqualifizierung“ zu ersetzen.

Laut den Regeln des Akkreditierungsrates<sup>3</sup> sind vier Qualifikationsziele wesentlich (Kapitel 2.1):

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,
- Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,
- Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und
- Persönlichkeitsentwicklung.

Diese – nachvollziehbaren und überzeugenden – Qualifikationsziele sind über den Verweis auf § 13 HHG neu bereits mit § 12 Abs. 2 verknüpft. Es sollte daher geprüft werden, ob die Berufsqualifizierung als Qualifikationsziel überhaupt in der vorgesehenen Weise aus diesem Vierklang herausgehoben werden sollte.

### 3.2 Qualifikationsprofessur

Bei der Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes soll die Juniorprofessur abgeschafft und durch die Tenure-Track-Professur („Qualifikationsprofessur“ genannt) ersetzt werden. Im § 64 ist übergreifend von Qualifikationsprofessuren mit und ohne Entwicklungszusagen die Rede. Aus Sicht des CHE erscheint problematisch, dass der neue Begriff „Qualifikationsprofessur“ keinen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem aus dem Gesetz gestrichenen Begriff „Juniorprofessur“ darstellt. Zwar stellt § 92 neu klar, dass auch bei Qualifikationsprofessuren die Professorenbezeichnung verliehen werden kann. Aber die Stellenkategorie „Qualifikationsprofessur“ impliziert, dass es sich nicht um eine vollwertige Professur handelt. Der vom Wissenschaftsrat gewählte Begriff einer Tenure-Track-Professur dagegen wertet die Qualifizierungsstelle deutlich auf, weil signalisiert wird, dass die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber auf Dauer in der Organisation sein wird und deshalb Gewicht hat.

Zumindest zur Sicherung der Qualität der Qualifikationsprofessuren mit Entwicklungszusage und auch der Beschäftigungsperspektiven der Inhaber(innen) der nicht zuletzt durch das Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses<sup>4</sup> als „Tenure-Track-Professur“ geförderten Stellen ist es von großer Bedeutung, dass Personen, die auf eine solche Stelle berufen werden, von außen

<sup>2</sup> Vgl. Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010. Abgerufen unter: [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK\\_Laendergemeinsame\\_Strukturvorgaben\\_aktuell.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf).

<sup>3</sup> Vgl. Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013. Abgerufen unter: [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR\\_Regeln\\_Studiengaenge\\_aktuell.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf)

<sup>4</sup> Vgl. Richtlinie zur zum Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Tenure-Track-Programm) vom 13. Dezember 2016. Abgerufen unter: <https://www.bmbf.de/foerderung/bekanntmachung-1283.html>.

kommen, d.h. an einer anderen als der berufenden Hochschule promoviert haben oder nach der Promotion mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule tätig gewesen sind. Deshalb reicht nach Ansicht des CHE eine diesbezügliche weichere Soll-Bestimmung, wie sie in der Neufassung des § 64 Abs. 3 vorgesehen ist, nicht aus. Diese Vorgabe sollte (wie bisher) zwingend vorgeschrieben sein, auch um Hausberufungen nicht Tür und Tor zu öffnen.

Weiterer Präzisierungsbedarf besteht ebenfalls im § 64 Abs. 4 und zwar bezüglich der Verlängerungsmöglichkeit einer Qualifikationsprofessur, sofern die erforderliche Bewährung in Forschung und Lehre nicht festgestellt werden konnte. Unklar ist, welchem Zweck die Verlängerung dient: Soll die Stelleninhaberin/Stelleninhaber Zeit zur beruflichen Umorientierung bekommen oder darf die Evaluation wiederholt werden?

Schließlich wird empfohlen, eine Soll-Bestimmung zur Entwicklung und Implementierung eines Personalentwicklungskonzepts für das wissenschaftliche Personal an den hessischen Universitäten aufzunehmen. Auch hier könnte der Richtlinie des Bundes-Länder-Programms gefolgt werden, wo in Punkt 4 explizit auf diesen Aspekt als Fördervoraussetzung eingegangen wird: „Außerdem wird vorausgesetzt, dass Personalentwicklung für den wissenschaftlichen Nachwuchs und das gesamte wissenschaftliche Personal ein strategisches Handlungsfeld der Universitätsleitung ist und sie über ein Personalentwicklungskonzept verfügt, das Aussagen zu Standards, zum Grad der institutionellen Verankerung und Stand der Umsetzung enthält“. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob eine solche Soll-Bestimmung auch für die Fachhochschulen gelten sollte, da diese teilweise wissenschaftlichen Nachwuchs kooperativ mit Universitäten ausbilden und darüber hinaus selbstverständlich auch wissenschaftliches Personal beschäftigen.

Dr. Sigrun Nickel, Ulrich Müller  
Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH  
Verler Str. 6  
33332 Gütersloh

24. Juli 2017